

Allgemeine Mietbedingungen der IMZ – Instandhaltung, Metallbau, Zerspanung GmbH

(Stand Juli 2025)

1. Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Mietverträge der IMZ – Instandhaltung, Metallbau, Zerspanung GmbH, Levi-Strauss-Allee 8, D-68519 Viernheim.
- (2) Die IMZ – Instandhaltung, Metallbau, Zerspanung GmbH wird folgend als „Vermieter“ bezeichnet. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin wird folgend als „Mieter“ bezeichnet.
- (3) Mieter können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (4) Für den Fall, dass der Mieter eigene, inhaltlich abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vermieter widerspricht jedweder Anwendung oder Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur insoweit, als der Vermieter ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsschluss

Der Mietvertrag kommt erst durch beiderseitige Unterzeichnung eines Mietvertrages zustande.

§ 3 Mietzeit

Die Mietzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Mietvertrag.

§ 4 Mietpreis und Kautions

- (1) Der Mieter hat den im Mietvertrag vereinbarten Mietpreis zu zahlen.

- (2) Alle Mietpreise sind Endpreise inklusive Mehrwertsteuer.
- (3) Der Mietpreis ist, soweit die Parteien im Mietvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart haben, bei Abholung in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Der Mieter hat spätestens bei Übergabe des Mietgegenstandes die im Mietvertrag festgesetzte Kautionszahlung zu zahlen.

§ 5 Lieferung und Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit auf seine Gefahr und Kosten dem Vermieter an dem vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben.
- (2) Die Lieferung und die Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter erfolgen nur, wenn dies in dem Mietvertrag gesondert vereinbart ist.

§ 5 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den Bedienungsanleitungen und dem zusätzlich gemieteten Zubehör an den Mieter zu überlassen.

§ 6 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter muss den Mietgegenstand schonend und pfleglich behandeln und alles unterlassen, was zu einem Schaden an dem Mietgegenstand führen kann.
- (2) Der Mieter hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an dem Mietgegenstand zu vermeiden oder zu verringern. Insoweit hat der Mieter u.a. Sorge dafür zu tragen, dass der Mietgegenstand gegen Witterungseinflüsse und Überbeanspruchung geschützt ist und in ausreichendem Umfang mit etwaig erforderlichen Betriebsstoffen wie Ölen, Fetten, Kraftstoffen versorgt wird.
- (3) Der Mieter hat geeignete und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um den Mietgegenstand vor dem Zugriff unbefugter Dritter und gegen Diebstahl zu schützen.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der übergebenen Bedienungsanleitungen und/oder vermietetseitigen Anweisungen einzusetzen.

- (5) Der Mieter hat die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.
- (6) Des Weiteren hat der Mieter die Straßenverkehrsordnungsvorschriften insbesondere bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes zu beachten.
- (7) Der Mieter darf keine Veränderungen an dem Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters vorzunehmen.
- (8) Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht Dritten überlassen oder sonstige Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich in Textform hierüber zu informieren.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Für Mängel bei der Überlassung des Mietgegenstandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich, bei drohender Gefahr des Eintrittes eines weiteren Schadens zusätzlich mündlich, anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen, Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder ohne Fristsetzung zur Abhilfe, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter Gelegenheit zu geben, den Mangel durch Überlassung eines anderen gleichwertigen Mietgegenstandes zu beseitigen.

§ 8 Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter haftet für Schäden, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur, wenn er diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Die verschuldensunabhängige Garantiehafung des Vermieters für bei Mietvertragsabschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Ein Schadensersatzanspruch des Mieters für anfängliche Mängel besteht somit nur dann, wenn der Vermieter deren Vorhandensein oder Nichtbeseitigung zu vertreten hat.

- (3) Die in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Haftungsbegrenzungen/Haftungsausschlüsse gelten nicht
- für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit;
 - im Falle der Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten);
 - im Falle der Haftung des Vermieters nach dem Produkthaftungsgesetz
 - im Falle der Arglist des Vermieters
- (4) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- (5) Eine Verantwortung des Vermieters für Schäden, deren Gründe außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegen, wird nicht übernommen. Insoweit haftet der Vermieter insbesondere nicht für Schäden, die auf eine ungeeignete, unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter zurückzuführen sind. Dies betrifft insoweit auch Schäden, die dadurch entstehen, dass der Mieter die ihm nach § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen obliegenden Pflichten verletzt.

§ 9 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Beschädigungen, Verlust, Untergang und Diebstahl des Mietgegenstandes, soweit er den Schaden, Verlust, Untergang oder Diebstahl zu vertreten hat. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

§ 10 Kaufmännischer Gerichtsstand

Mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird der Sitz des Vermieters als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

§ 11 Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Sonstiges

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.